

Die acht einfachsten Steuertipps

Steuern sparen möchte jeder. Steuern planen aber die wenigsten. Mit ein paar einfachen Massnahmen können Sie unter Umständen nicht nur Steuern, sondern auch Nerven sparen.

Die jährliche Steuererklärung variiert oft nur punktuell. Mit einer simplen Aufstellung lässt sich einfach berechnen, wieviel Steuern man bezahlen muss. In der Regel verändert sich das Einkommen nur minimal oder ist im zweiten Semester oftmals schon bekannt. Somit lässt sich in etwa berechnen, wieviel Steuern man für das laufende Jahr bezahlen muss und entsprechend auch, was man bei welchen Massnahmen spart. Hier finden Sie eine Liste mit Tipps, mit welchen Sie Ihre Steuerlast reduzieren können:

Einzahlung in die dritte Säule

Klingt banal, geht aber gerne mal vergessen: die Einzahlung in die dritte Säule. Eine rückwirkende Zahlung ist nicht möglich. Am besten gleich einen Dauerauftrag erstellen, dann geht dieser einfache Steuerspartipp sicherlich nicht unter. Der aktuelle Maximalbetrag beläuft sich auf CHF 6'826.

Einzahlung in die zweite Säule

Bei hohem Einkommen und Lücken in der Pensionskasse können Sie mit zusätzlichen gestaffelten Einkäufen erheblich Steuern sparen. Auf Ihrem Versicherungsausweis ist ersichtlich, wieviel Sie maximal in die Pensionskasse einkaufen können. Es ist jedoch zu beachten, dass ein Einkauf eine dreijährige Sperrfrist für Kapitalbezüge zur Folge hat. Mit regelmässigen Einkäufen von maximal CHF 12'000 pro Jahr lässt sich die Steuerlast merklich reduzieren, ohne dabei die Flexibilität eines Kapitalbezuges zu tangieren.

Sonderfall Scheidung

Nach dem geltenden Scheidungsrecht werden die während der Ehe angesammelten Pensionskassenguthaben grundsätzlich hälftig auf die Ehepartner aufgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung kann

man sich anschliessend steuerwirksam wieder auf das ursprüngliche Rentenniveau einkaufen.

Aus- und Weiterbildungskosten

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung sowie Umschulungen sind bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von CHF 12'000 abzugsfähig. Eine Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung ist grundsätzlich nicht mehr nötig. Bedingung ist, dass man bereits über einen Abschluss auf Sekundarstufe II (Lehre, Matura usw.) verfügt. Des Weiteren muss man mit dem erlernten Wissen den Lebensunterhalt bestreiten können und wollen. Ausgeschlossen sind Hobbykurse, durch deren Abschluss die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich wäre.

Umzug

Steuerspartipp Nummer 1 ist immer noch der Umzug. Wenn Sie flexibel sind, prüfen Sie den Umzug in eine steuergünstigere Gemeinde. Massgebend dafür, wo Sie Ihre Steuern bezahlen müssen, ist der Wohnsitz am 31. Dezember des entsprechenden Jahres.

Renovation der Liegenschaft

Für die Unterhaltskosten kann zwischen den effektiven Kosten und einem Pauschalabzug gewählt werden. Wenn Sie bereits

jetzt wissen, dass die effektiven Kosten knapp in der Höhe der Pauschale oder höher liegen, überlegen Sie sich doch, ob sie noch weitere Unterhaltsarbeiten vorziehen, damit sie im Folgejahr vom Pauschalabzug profitieren können. Planen Sie grössere Renovationsarbeiten, dann kann es sich lohnen die Kosten auf zwei Jahre zu verteilen.

Kinderbetreuungskosten – Nanny

Zu den Betreuungskosten zählen Taggelder an Kinderkrippen und Kindergärten sowie Honorare an sogenannte Tagesmütter/Nannys. Diese dürfen Sie unter gewissen Voraussetzungen für Kinder unter 15 Jahren abziehen (bis zum maximal erlaubten Pauschalbetrag pro Kind).

Fahrtkosten

Kein eigentlicher Spartipp, aber wichtig zu wissen, um Geld zu sparen. Die Kosten für die Fahrt zur Arbeit sind seit 2016 bei der Direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 begrenzt. Seit 2018 kennt auch der Kanton Zürich eine Beschränkung von CHF 5'000 und weitere Kantone haben oder werden den Abzug begrenzen. Man muss sich nun zweimal überlegen, ob man mit dem Auto zur Arbeit fährt, wenn diese Kosten nicht mehr (vollständig) von den Steuern abgezogen werden können.